

- Öffnungszeiten:
Öffnungszeiten
- Kreishaus
Online:
Kreishaus
Online
- Kontakt:
Kontakt
- Ansprechpersonen:
Ansprechpersonen
- Facebookseite:
Facebookseite

Volltextsuche

Wonach suchen Sie?



Inhalt

Bürgergeld

Schnell & direkt: Anträge und weitere Anliegen online erledigen

- Bürgergeld online beantragen
Erstantrag
- Bürgergeld online verlängern
Weiterbewilligungsantrag
- Veränderung online mitteilen
Veränderungsmitteilung
- Unterlagen online einreichen
(nur PDF möglich!)
- Kontakt online aufnehmen
(auch Terminwünsche)

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, auch **Bürgergeld** genannt, werden in Form von Dienstleistungen, Geldleistungen und Sachleistungen erbracht. Bürgergeld können alle erwerbsfähigen Personen erhalten, wenn sie leistungsberechtigt sind; Personen, die nicht erwerbsfähig sind, können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Bürgergeld erhalten. Sofern Sie erwerbsfähig sind und den Lebensunterhalt für sich und Ihre Angehörigen nicht durch eigenes Einkommen und/oder Vermögen sicherstellen können, sieht das zweite Sozialgesetzbuch (SGB II) neben der beruflichen Förderung als finanzielle Hilfe die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bürgergeld) vor.

Die Grundsicherung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen, die je nach individuellem Bedarf gewährt werden:

Regelbedarfe für erwerbsfähige Leistungsempfänger/innen und die nicht erwerbsfähigen Angehörigen (§§ 19, 20 und 23)

Kosten der Unterkunft und Heizung, soweit sie angemessen sind (§ 22)

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in tatsächlicher Höhe übernommen, wenn diese angemessen sind. Für den Landkreis Wittmund richten sich die Angemessenheitsgrenzen nach der Anzahl der Personen, die in einem Haushalt leben und der Höhe der Unterkunftskosten.

Die Kosten der Unterkunft werden beispielsweise für eine Mietwohnung, ein selbstbewohntes Eigenheim oder eine selbstbewohnte Eigentumswohnung übernommen. Sie umfassen die Kaltmiete bzw. bei Eigentum die Schuldzinsen und auch die Nebenkosten. Tilgungsraten können durch das Jobcenter grundsätzlich nicht übernommen werden.

Zu den Nebenkosten gehören beispielsweise

- Wasser/ Abwasser
- Müllabfuhr
- Schornsteinreinigung
- Grundsteuer
- Gebäudeversicherung

Nicht zu den Nebenkosten gehören die Kosten für den Telefonanschluss, in der Regel auch nicht die Kosten für Kabelanschluss, Hundesteuern, etc.. Die Haushaltsenergie (Strom für Elektrogeräte, Licht, etc.) gehört ebenfalls nicht zum Bedarf der Unterkunft, sondern ist aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Seit 01. Januar 2022 gelten im Landkreis Wittmund folgende Höchstgrenzen für eine angemessene Wohnung:

bei ... zum Haushalt rechnenden Familienmitglied(ern)	Miete und Belastung
einem Alleinstehenden (50 qm)	381,70 €
Zwei Personen (60 qm)	462,00 €
Drei Personen (75 qm)	551,10 €
Vier Personen (85 qm)	642,40 €
Fünf Personen (95 qm)	733,70 €
Mehrbetrag für jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied (10 qm)	86,90 €

In diesen Beträgen sind die Nebenkosten (ohne Strom- und Heizkosten) bereits enthalten.

Ab dem **01.10.2024** werden inklusive 19% MwSt nach Verbrauch laut Heizspiegel 2024 unter Anwendung des aktuellen Grundversorgungstaifs folgende Werte berücksichtigt:

	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	jede weitere Person
Wohnfläche	50 m ²	60 m ²	75 m ²	85 m ²	95 m ²	105 m ²	+ 10 m ²
Erdgas	132,96 €	159,55 €	199,44 €	226,03 €	252,62 €	279,21 €	26,59 €

Erdöl 108,79 € 130,55 € 163,19 € 184,95 € 206,70 € 228,46 € 21,76 €

Sollten Ihre Unterkunftskosten diese Höchstbeträge überschreiten, prüft das Jobcenter, ob es Ihnen zumutbar ist, diese Kosten innerhalb einer (unter Berücksichtigung Ihrer persönlichen Situation) vorgegebenen Frist zu senken. Sollte die Senkung der Unterkunftskosten für Sie nicht zumutbar sein, teilen Sie bitte Ihre Gründe umgehend dem Jobcenter mit. Wichtige Gründe, bei deren Vorliegen eine Senkung der Unterkunftskosten durch das Jobcenter nicht erfolgt, können beispielsweise sein:

- kurzzeitiger Leistungsbezug, z.B. wegen Arbeitsaufnahme
- Veränderung der familiären Situation, z.B. Geburt Schul-/Kita-Besuch eines Kindes, wenn für das Kind aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund der Besonderheit der Einrichtung (z.B. Schule für lernbeeinträchtigte Kinder) ein durch den Umzug bedingter Wechsel nicht zuzumuten ist
- bei Menschen mit Behinderungen, wenn dadurch ein abweichender Wohnraumbedarf erforderlich wird
- Erkrankungen, die die Mobilität erheblich beeinträchtigen
- sonstiges

Die Senkung der Unterkunftskosten kann geschehen durch

Umzug, Untervermietung, ggf. auch durch Mietverzicht seitens des Vermieters oder durch andere geeignete Maßnahmen. Gelingt es Ihnen nicht, trotz umfassender Wohnungs- und Untermietersuche innerhalb der gesetzten Frist die Unterkunftskosten zu senken, kann die Frist verlängert werden, wenn Sie Ihre Bemühungen gegenüber dem Jobcenter nachweisen. Zeitungsanzeigen bei Untermietgesuchen und nachvollziehbare Aufzeichnungen zur Wohnungssuche reichen dafür in aller Regel aus.

Sehen Sie keine Möglichkeit, die Kosten zu senken und möchten Sie in der Wohnung bleiben, übernimmt das Jobcenter lediglich die o. g. Höchstbeträge. Die Differenz zwischen dem Höchstbetrag und den tatsächlichen Unterkunftskosten müssen Sie dann selbst tragen.

Neben- und Heizkostenabrechnungen:

Sie erhalten grundsätzlich einmal jährlich eine Heiz- und Nebenkostenabrechnung von Ihrem Vermieter. Nach Erhalt dieser Heiz- und Nebenkostenabrechnung sind Sie verpflichtet, diese unverzüglich beim Jobcenter einzureichen. Bei Nachzahlungen prüft das Jobcenter, ob die erhöhten Kosten übernommen werden können.

Bitte beachten Sie: Guthaben aus Nebenkostenabrechnungen mindern die Kosten der Unterkunft im Folgemonat der Gutschrift oder Überweisung (Zeitpunkt des Zuflusses der Rückzahlung oder Zeitpunkt der Gutschrift) und werden mit Ihren laufenden Leistungen verrechnet.

Sollten sich zudem auch die monatlichen Abschläge ändern, müssen Ihre Kosten der Unterkunft neu berechnet werden.

Folgendes ist bei Umzügen zu beachten:

Bitte holen Sie vor einem beabsichtigten Umzug und Abschluss des Mietvertrages unbedingt die Zusicherung des Jobcenters für die Übernahme der Unterkunftskosten ein!

Bei Beantragung vom Kosten für eine Mietkaution oder notwendigen Umzugskosten muss eine erweiterte Zusicherung hierüber erfolgen.

Eine derartige Zusicherung wird grundsätzlich nur unter zwei Voraussetzungen vom Jobcenter erteilt:

1. Der Umzug muss notwendig sein, d. h., dass Sie einen wichtigen Grund für den Umzug haben und
2. die neuen Kosten der Unterkunft müssen angemessen sein, d. h. unterhalb der vor Ort geltenden Höchstbeträge liegen.

Für die Prüfung der Angemessenheit benötigt das Jobcenter folgende Informationen über die neue Wohnung:

- Größe der Wohnung
- Anzahl der Zimmer
- Höhe der Kaltmiete
- Höhe der Vorauszahlungen für die Nebenkosten
- Höhe der Heizkosten
- Heizkostenart
- Höhe einer möglichen Mietkaution

Wenn Sie umziehen, ohne eine Zusicherung eingeholt zu haben oder Ihr bisheriges Jobcenter die Zusicherung ablehnt, kann es passieren, dass die Aufwendungen für die Unterkunft im Bereich des Jobcenters nicht in voller Höhe übernommen werden. Das umfasst ggf. auch eine häufig benötigte Mietkaution.

Für evtl. Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Jobcenter.

Hinweise für Vermieterinnen und Vermieter:

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

- Vermietung von Wohnraum an SGBII-Leistungsberechtigte PDF-Datei: 390 kB

Leistungen für Mehrbedarfe (§ 21 i.V.m. § 23)

Einmalige Beihilfen

Darlehen

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist eine individuelle Leistung, die Ihre persönlichen Lebensumstände so weit wie möglich berücksichtigt. Von daher ist es unerlässlich, dass Sie alle Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen (wie z.B. Einkommensänderungen, Zuzug oder Wegzug von Haushaltsangehörigen, Heirat, Umzug) Ihrem persönlichen Ansprechpartner unverzüglich mitteilen. Leistungen nach dem SGB II erhält nur derjenige, der seinen Lebensunterhalt nicht durch eigenes Einkommen und Vermögen sicherstellen kann. Bürgergeld ist eine Leistung, die eine Grundsicherung des Lebensunterhalts gewährleisten sollen. Damit ist eine Absicherung des Mindestbedarfes gemeint, eine Sicherung des Existenzminimums, das zum Leben notwendig ist. Diese Absicherung ist für alle gedacht, die dafür zu wenige oder keine eigenen Mittel haben.

Bürgergeld aus Steuern finanziert, nicht aus der Arbeitslosenversicherung. Es ist also nicht davon abhängig, ob Sie vorher versicherungspflichtig gearbeitet haben. Die Höhe der Leistung ist damit auch von keinem vorherigen Arbeitseinkommen abhängig, sondern nur davon, was Sie zum Leben mindestens brauchen und nicht selbst aufbringen können.

Was dem Einzelnen dabei mindestens zusteht, hat der Gesetzgeber in so genannten Regelbedarfen festgelegt. Hat eine Person gar kein Einkommen oder weniger Einkommen als diese Regelbeträge, kann sie grundsätzlich Leistungen erhalten. Arbeitslosigkeit ist nicht vorausgesetzt. Leistungen kann man auch erhalten, wenn man zu wenig verdient, gleichgültig, ob man als Arbeitnehmer oder als Selbstständiger erwerbstätig ist.

Einkommen wird grundsätzlich immer berücksichtigt, jedoch gibt es auch hier bestimmte Freibeträge.

Leistungen nach dem SGB II werden nur auf Antrag gewährt. Zur Antragstellung können Sie entweder vorab telefonisch einen Termin vereinbaren oder persönlich im Jobcenter Wittmund vorsprechen. Bitte bringen Sie hierzu Ihren gültigen Personalausweis mit.

Der Antrag wird in der Regel nach einer qualifizierten Erstberatung ausgegeben. Hier wird bereits vorab geklärt, ob ein Anspruch dem Grunde nach besteht und welche Unterlagen / Nachweise für die Bearbeitung des Antrages voraussichtlich noch notwendig sind. Auch wird von hier geprüft, ob noch andere, vorrangige Leistungsansprüche bei anderen Trägern (z. B. Agentur für Arbeit, Krankenkassen, Rentenversicherungen, Ausbildungsförderung oder Wohngeld, etc...) bestehen (könnten). Für die Erstberatung, spätestens jedoch für die Bearbeitung des Antrages werden zudem Einkommens- und Vermögensnachweise, sowie Nachweise über die Kosten der Unterkunft und Heizung benötigt. Nähere Auskünfte über die erforderlichen Unterlagen erhalten Sie bei Antragstellung im Jobcenter. Nach der Erstberatung werden die notwendigen Antragsunterlagen mit einem Termin zur Abgabe dieser ausgehändigt. Der Antrag wird angenommen, wenn dieser vollständig ausgefüllt und komplett unterschrieben ist. Erscheint der Antragsteller, ohne Angabe von Gründen nicht zum Termin, wird ein zweiter Termin schriftlich mitgeteilt und die Versagung des Antrages angedroht.

- Arbeitsvermittlung
- Arbeitgeberservice
- Jobcenter

Randspalte

Kontakt

Fachbereich Jobcenter

*Dohuser Weg 34
Verwaltungsgebäude VI
26409 Wittmund*

- *Telefon: 04462 86-8400*
- *Fax: 04462 86-8200*
- *Kontaktformular*

Online-Dienste Bürgergeld

Online-Erstantrag

Online-Weiterbewilligungsantrag

Online-Veränderungsmitteilung

Online-Einreichung von Unterlagen an das Jobcenter Wittmund

Dokumente

- Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) - JobcenterPDF-Datei: 14 kB

Externe Links

- Bundesagentur für Arbeit
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales - Bürgergeld
- Kommunale Jobcenter
- SGB II Info

Direkt zum Ziel

- BaföG
- Bildung und Teilhabe
- Bürgergeld
- Ehrenamt
- Elterngeld
- Gesundheitsregion
- Pro-Aktiv-Center
- Unterrichtsausfall